



MERKBLATT ZUM KOLLEKTIVURLAUB IM BAUGEWERBE

Im Baugewerbe gibt es zehn allgemeinverbindliche Tarifverträge.

1. Welche der allgemeinverbindlichen Tarifverträge schreiben einen obligatorischen Kollektivurlaub vor ?

Es sind dies die Tarifverträge 1) der Hoch- und Tiefbauarbeiter, 2) der Sanitär-, Klimatechnik- und Heizungsmonteure und 3) der Gipser und Fassadenmacher.

1.1. Der Tarifvertrag der Hoch- und Tiefbauarbeiter

Der obligatorische Sommerkollektivurlaub beginnt am letzten Freitag im Juli und dauert drei Wochen (15 Arbeitstage), plus der Feiertag vom 15. August. Der obligatorische Winterkollektivurlaub ist wie folgt festgelegt: 20. Dez. 2003 – 7. Jan. 2004; 18. Dez. 2004 – 5. Jan. 2005; 22. Dez. 2005 – 9. Jan. 2006.

Für Reparaturarbeiten in Schulen, Reparatur- und Umbauarbeiten in Fabriken, während dem Stillstand der Produktion, sowie für andere, als dringend anerkannte Arbeiten können von einer Kommission Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Die Anträge unterliegen folgenden Formregeln :

- sie müssen von einer Stellungnahme der Personalvertretung oder, falls keine Personalvertretung vorhanden ist, der betroffenen Arbeiter begleitet sein ;
- sie müssen an das Gewerbeaufsichtsamt (b.p. 27, L-2010 Luxembourg) und parallel an die vertragschliessenden Gewerkschaften OGB-L (b.p. 149, L-4002 Esch-sur-Alzette) und LCGB (b.p. 1208, L-1012 Luxembourg) gerichtet sein ;
- sie müssen spätestens 30 Tage vor Beginn des Kollektivurlaubs eingereicht werden ;
- sie müssen über die Zahl der betroffenen Arbeiter, den Ort der Baustellen sowie den Beginn und die Dauer der Arbeiten Auskunft geben.

1.2. Der Tarifvertrag der Sanitär-, Klimatechnik- und Heizungsmonteure

Der obligatorische Sommerkollektivurlaub beginnt am ersten Montag im August und dauert 15 Arbeitstage, einschließlich Mariä Himmelfahrt (gesetzlicher Feiertag).

Für Pannendienst-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind Ausnahmen zulässig, falls eine Einverständniserklärung der Personalvertretung und der betroffenen Arbeiter vorliegt.

Firmen welche sich auf Kälteanlagen (installateurs frigoristes) spezialisiert haben, brauchen den obligatorischen Kollektivurlaub nicht einzuhalten. Arbeiter die Kälteanlagen installieren haben Anrecht auf einen Urlaub der 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage begreift. Dieser Urlaub muss sich turnusmäßig zwischen dem Monat Mai und Oktober befinden und zwischen dem Arbeitgeber und der Personalvertretung, bzw der betroffenen Arbeitnehmern falls keine Personalvertretung vorhanden ist, festgehalten werden.



Direction

Adresse postale:

B.P. 27

L-2010 Luxembourg

Tel.: 478-6145

Bureaux:

3, rue des Primeurs

L-2361 Strassen

Fax: 49 14 47

Site internet:

<http://www.itm.public.lu>

1.3. Der Tarifvertrag, der Gipser und Fassadenmacher

Der obligatorische Sommerkollektivurlaub beginnt am letzten Samstag im Juli und dauert drei Wochen (14 Arbeitstage).

Eine Ausnahmereglung ist nicht vorgesehen.

2. Welche der allgemeinverbindlichen Tarifverträge schreiben keinen obligatorischen Kollektivurlaub vor ?

Es sind dies die Tarifverträgen 1) der Liftbauer, 2) der Platten- und Fliesenleger, 3) der Elektriker, 4) der Schreiner, 5) der Maler, 6) der Dachdecker, Zimmerleute, Spengler und Wärmeisolierer und 7) der Glaser.

3. Welcher allgemeinverbindliche Tarifvertrag ist auf welches Unternehmen anwendbar ?

Jedes Unternehmen muss den Tarifvertrag jenes Berufes anwenden, welcher der vom Mittelstandsministerium durch « autorisation d'établissement » erlaubten Tätigkeit entspricht.



Erlaubte Tätigkeit:	Anwendbarer Tarifvertrag:
Entrepreneur de construction Entrepreneur de voirie et de pavage Confectionneur de chapes Entrepreneur de terrassement, d'excavation de terrains et de canalisation Entrepreneur d'asphaltage et de bitumage Poseur de jointoiments Ferrailleur pour béton armé Entrepreneur de forage et d'ancrage Entrepreneur paysagiste	Tarifvertrag der Hoch- und Tiefbauarbeiter
Installateur de chauffage-sanitaire Installateur frigoriste	Tarifvertrag der Sanitär-, Klimatechnik- und Heizungsmonteurs
Plafonneur-façadier	Tarifvertrag der Gipser und Fassadenmacher

Scheinen mehrere Tarifverträge anwendbar, gilt es zu untersuchen, ob es innerhalb des Unternehmens für die verschiedenen Tätigkeiten klar voneinander abgegrenzte Unternehmensteile gibt:

- ist dies der Fall, muss jeder Teil des Unternehmens den Tarifvertrag jenes Berufes anwenden, welcher der Tätigkeit dieses Teils entspricht;
- ist dies nicht der Fall, muss das gesamte Unternehmen den Tarifvertrag jenes Berufes anwenden, welcher der Haupttätigkeit des Unternehmens entspricht.

4. Schlussbemerkung

Der 15. August (Mariä Himmelfahrt) ist gesetzlicher Feiertag.